

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der weitere Zeit- und Maßnahmenplan des Kultusministeriums zur Sicherstellung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026 in den hierfür noch verbleibenden drei Jahren gestaltet ist (bitte mit konkreter und detaillierter Schilderung der geplanten Maßnahmen sowie des jeweiligen Zeitpunkts);
2. wann welche geplanten Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Gesetze auf den Weg gebracht werden (mit Angabe der vorgesehenen inhaltlichen Ausgestaltung);
3. wie der Zeitplan des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport hinsichtlich der für die Antragsstellung auf Fördergelder notwendigen Verwaltungsvorschrift angesetzt ist (mit Angabe des geplanten Starts des Anhörungsverfahrens zur Verwaltungsvorschrift);
4. welche Akteure an dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport initiierten Beteiligungs- und Austauschformat „Runder Tisch Ganztag“ beteiligt sind beziehungsweise eingeladen wurden (bitte unter Angabe der konkret bereits stattgefundenen [Anzahl bitte angeben] und der geplanten Sitzungstermine);
5. wie sie die geplante Änderung des § 4a Absatz 5 Schulgesetz, wonach es einem Schulträger künftig ermöglicht werden soll, auch gegen den erklärten Willen einer Schulgemeinschaft die Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule zu beschließen, insbesondere vor dem Hintergrund des für eine qualitativ hochwertige Umsetzung notwendigen Engagements und Zustimmung der Schulleitung, Lehrkräfte sowie der Eltern, begründet;

6. inwiefern sie gedenkt, die im Qualitätsrahmen Ganztagschule beschriebenen Qualitätsanforderungen vor dem Hintergrund des Mangels an Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften umzusetzen und einzuhalten;
7. weshalb für die Ganztagschulen sowie für externe Horte und Horte an (Grund-)Schulen entsprechende Qualitätsanforderungen formuliert (Qualitätsrahmen Ganztagschule) beziehungsweise durch die Vorgaben des Landesjugendamts (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS) gewährleistet werden, wohingegen bei Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung) keine verbindlichen Qualitätsvorgaben gelten;
8. resultierend aus Ziffer 7, inwiefern im Zuge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen geplant ist, auch für Betreuungsangebote in kommunalen und freien Trägerschaften verbindliche Qualitätsvorgaben zu entwickeln und vorzuschreiben, insbesondere in Hinblick auf den künftigen, ab 1. August 2026 geltenden und in § 24 Absatz 4 SGB VIII formulierten „Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung“;
9. welche Vorgaben zur Personalausstattung und -qualifikation für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen geplant sind und wie diese ausgestaltet sein sollen;
10. inwieweit geplant ist, mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 die Ganztagsgrundschulen einer Prüfung hinsichtlich Qualität der Betreuungs-, Bildungs- und Beteiligungsangebote zu unterziehen oder alternativ besonders herausragenden Ganztagsgrundschulen ein Zertifikat zu verleihen, ähnlich dem bereits bestehenden Zertifikat „Zertifizierte Ganztagschule mit exzellenter Praxis“;
11. inwiefern jede Grundschule Ganztagsbetreuung anbieten beziehungsweise die Umwidmung in eine Ganztagsgrundschule erfolgen muss oder ob es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ausreichend ist, pro Kommune ein entsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen anzubieten;
12. wie sie den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Anspruch ganzjährig bis auf insgesamt vier Wochen auch in den Schulferien gültig ist, in den Schulferien jedoch alternative Betreuungs- und Bildungsangebote gefunden werden müssen und Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, zu gewährleisten gedenkt;
13. resultierend aus Ziffer 12, welche Akteure (Vereine, Horte, Organisatoren von Ferienprogrammen etc.) die Landesregierung plant miteinzubeziehen, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch in den Schulferien gewährleisten zu können;
14. ob die Landesregierung das Modell einer verbindlichen Ganztagsgrundschule (verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler) oder die Wahlform beziehungsweise das Modell der optionalen Ganztagsgrundschule (Wahlfreiheit des Betreuungsmodells für die Eltern) präferiert;
15. ob sie auf Basis des derzeitigen Planungsstands und unter Berücksichtigung des Mangels an Lehr- und pädagogischen Fachkräften davon ausgeht, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen beginnend in Klassenstufe 1 wie vorgesehen ab dem Schuljahr 2026/2027 erfüllt werden kann.

21.8.2023

Birnstock, Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Haußmann,
Bonath, Brauer, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit dem Schuljahr 2026/2027 muss das Land Baden-Württemberg den bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (GaFöG) beginnend mit Klassenstufe 1 umsetzen. Dieser Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich sowie mit Ausnahme von insgesamt vier Wochen auch während der Schulferien. Angesichts des Mangels an Lehr- und pädagogischen Fachkräften, der noch nicht erfolgten Ausarbeitung der Richtlinien des Investitionsprogramms Ganztagsausbau, der nicht erfolgten Ausarbeitung von Qualitätsvorgaben für Bildungs- und Betreuungsangebote und des bislang nicht erfolgten Einbezugs aller für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs relevanter Akteure, wird die tatsächliche Umsetzung und Gewährleistung des Rechtsanspruchs insbesondere von den Kommunen zunehmend bezweifelt. Dieser Antrag soll daher die für die Umsetzung des Rechtsanspruchs geplanten Maßnahmen der Landesregierung abfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. September 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/109/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie der weitere Zeit- und Maßnahmenplan des Kultusministeriums zur Sicherstellung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026 in den hierfür noch verbleibenden drei Jahren gestaltet ist (bitte mit konkreter und detaillierter Schilderung der geplanten Maßnahmen sowie des jeweiligen Zeitpunkts);*
- 3. wie der Zeitplan des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport hinsichtlich der für die Antragstellung auf Fördergelder notwendigen Verwaltungsvorschrift angesetzt ist (mit Angabe des geplanten Starts des Anhörungsverfahrens zur Verwaltungsvorschrift);*
- 15. ob sie auf Basis des derzeitigen Planungsstandes und unter Berücksichtigung des Mangels an Lehr- und pädagogischen Fachkräften davon ausgeht, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen beginnend in Klassenstufe 1 wie vorgesehen ab dem Schuljahr 2026/2027 erfüllt werden kann.*

Die Fragen 1, 3 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter richtet sich nicht gegen das Land, sondern gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Land und Kommunen sehen darin jedoch eine gemeinsame Aufgabe. Das Land unterstützt die kommunale Ebene bei der Umsetzung des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, beginnend mit den Kindern der Klassenstufe 1, finanziell und über die rechtlichen Rahmenseetzungen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Das Land stellt erhebliche finanzielle Ressourcen sowohl zum Ausbau von Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz (SchG) als auch zum Aus- und Aufbau von Betreuungsstrukturen in kommunaler und freier Trägerschaft bereit.

So sind für den Aus- und Aufbau der schulträgerbezogenen kommunalen Betreuungsstrukturen im Doppelhaushalt 2023/2024 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 133 Mio. Euro pro Jahr eingestellt. Derzeit werden die entsprechenden Förderrichtlinien des Kultusministeriums überarbeitet; geplant ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel künftig – neben Betreuungsangeboten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie Horten – auch Betreuungsangebote an Ganztagschulen nach § 4a SchG (Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen) und die Primarstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) zu fördern.

Für die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird derzeit gem. § 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau das Einvernehmen mit dem Bund hergestellt. Sobald dies erfolgt ist, wird zeitnah das Anhörungsverfahren eingeleitet werden.

Derzeit werden auch die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erarbeitet und umgesetzt. Zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes, weiterer landesrechtlicher Regelungen und dessen zeitlichen Umsetzung wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Die erfolgreiche Umsetzung und Gestaltung des Rechtsanspruchs kann nur durch enge Zusammenarbeit aller beteiligter Akteure gelingen. Hierzu ist das Kultusministerium mit diesen in verschiedenen Formaten in regelmäßigem Austausch.

2. wann welche geplanten Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Gesetze auf den Weg gebracht werden (mit Angabe der vorgesehenen inhaltlichen Ausgestaltung);

5. wie sie die geplante Änderung des § 4a Absatz 5 Schulgesetz, wonach es einem Schulträger künftig ermöglicht werden soll, auch gegen den erklärten Willen einer Schulgemeinschaft die Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule zu beschließen, insbesondere vor dem Hintergrund des für eine qualitativ hochwertige Umsetzung notwendigen Engagements und Zustimmung der Schulleitung, Lehrkräfte sowie der Eltern, begründet;

Das Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der weitere Zeitplan zum parlamentarischen Verfahren sieht vor, dass das Gesetz Ende des Jahres in Kraft treten kann. Die Änderungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII stehen, betreffen § 4a und § 32 Schulgesetz.

Die Änderung in § 4a Absatz 1 SchG sieht eine Ausweitung der Zeitmodelle an Ganztagschulen vor. Künftig soll ein Ganztagschulbetrieb an drei, vier oder fünf Tagen die Woche beantragt werden können. Das Erfordernis der Anhörung der Schulkonferenz an Stelle der bisherigen Zustimmung vor Stellung des Antrags auf Einrichtung einer Ganztagschule durch den Schulträger ist in § 4 Absatz 5 Satz 2 vorgesehen. Die Änderungen betreffend § 4a SchG sollen zur Antragsrunde für das Schuljahr 2025/2026 wirksam werden. Mit der künftig vorgesehenen Beteiligung der Schulkonferenz im Rahmen einer Anhörung wird die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers im Hinblick auf die Stellung eines Antrags auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule gestärkt.

Grundlage für die Entscheidung, eine Ganztagschule einzurichten und Voraussetzung für die Antragstellung, ist der tatsächliche Bedarf, der faktenbasiert nachgewiesen werden muss. Über den Antrag des Schulträgers auf Einrichtung entscheidet wie bisher das Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung erfolgt wie bislang auch auf Basis eines pädagogischen Konzepts, das von der Schule erstellt wird, und im Rahmen der für die Einrichtung von Ganztagschulen zu Verfügung gestellten Ressourcen.

Durch § 32 Absatz 6 SchG wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Aufsicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG, die Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft, geschaffen.

Landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs (beispielsweise die Möglichkeit der Regelung einer Schließzeit bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien, Regelung einer Hinwirkungspflicht für Gemeinden analog § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz [KitaG], Regelungen die Statistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz betreffend) werden derzeit vorbereitet.

4. welche Akteure an dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport initiierten Beteiligungs- und Austauschformat „Runder Tisch Ganztag“ beteiligt sind beziehungsweise eingeladen wurden (bitte unter Angabe der konkret bereits stattgefundenen [Anzahl bitte angeben] und der geplanten Sitzungstermine);

Die konstituierende Sitzung zum „Runden Tisch“ fand am 13. Juli 2023 statt. Die nächste Sitzung wird am 18. September 2023 stattfinden. Zum Teilnehmendenkreis gehören Akteure aus den Bereichen der kommunalen Landesverbände, der Musik-, Sport-, Kunst- und Jugendverbände, der freien Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, aus dem kirchlichen Bereich, der Beratungsgremien des Kultusministeriums, der Schulverwaltung und Schulen sowie des Sozialministeriums.

6. inwiefern sie gedenkt, die im Qualitätsrahmen Ganztagschule beschriebenen Qualitätsanforderungen vor dem Hintergrund des Mangels an Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften umzusetzen und einzuhalten;

7. weshalb für die Ganztagschulen sowie für externe Horte und Horte an (Grund-)Schulen entsprechende Qualitätsanforderungen formuliert (Qualitätsrahmen Ganztagschule) beziehungsweise durch die Vorgaben des Landesjugendamts (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS) gewährleistet werden, wohingegen bei Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung) keine verbindlichen Qualitätsvorgaben gelten;

8. resultierend aus Ziffer 7, inwiefern im Zuge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen geplant ist, auch für Betreuungsangebote in kommunalen und freien Trägerschaften verbindliche Qualitätsvorgaben zu entwickeln und vorzuschreiben, insbesondere in Hinblick auf den künftigen, ab 1. August 2026 geltenden und in § 24 Absatz 4 SGB VIII formulierten „Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung“;

9. welche Vorgaben zur Personalausstattung und -qualifikation für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen geplant sind und wie diese ausgestaltet sein sollen;

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung darüber, ob eine Ganztagsgrundschule in verbindlicher Form oder in Wahlform eingerichtet wird, obliegt dem zuständigen Schulträger. Die Modelle der verbindlichen Form und der Wahlform der Ganztagsgrundschule sind gleichrangig. Die Landesregierung fördert beide Modelle (vgl. Frage 14).

Das Land hat im Zuge des ersten Investitionsprogrammes des Bundes (sog. Beschleunigungsprogramm) in Abstimmung mit der kommunalen Seite den Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg entwickelt, welcher Empfehlungen bezüglich Organisation, Personal und Ausgestaltung der flexiblen Betreuungsangebote formuliert. Dieser gilt weiterhin.

Die Verantwortung für die flexiblen Betreuungsangebote obliegt den Kommunen bzw. den freien Trägern. Diese entscheiden nach dem örtlichen Bedarf über die Art und den zeitlichen Umfang des Angebots, die Qualifikationsanforderungen an das Personal sowie über dessen Eingruppierung.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg verbindliche Grundlage für Schulen, die sich auf den Weg zur Ganztagschule machen oder schon bereits schulgesetzlich verankerte Ganztagschule sind.

Den Ganztagschulen steht ein breites Unterstützungssystem zur Verfügung, welches zeitgleich mit dem Qualitätsrahmen in Baden-Württemberg implementiert wurde. In den Besprechungen mit der zuständigen Schulrätin bzw. dem zuständigen Schulfachrat wird mit der Schulleitung die Entwicklung der Schule besprochen und verschiedene Nah- und Fernziele definiert. Auch kann zur Unterstützung und bei Bedarf ein Fachberater oder eine Fachberaterin Schulentwicklung mit eingebunden werden, um für jede Schule passgenaue Konzepte und Lösungen zu finden.

Im Sinne der Qualitätsentwicklung von Ganztagschulen bietet das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) zudem verschiedene Fortbildungsformate für Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulteams.

Um die Versorgung der Ganztageschulen mit qualifiziertem Personal sicherzustellen, werden verschiedene Wege beschritten. In den gesetzlich verankerten Ganztagsgrundschulen wird der zusätzliche Bedarf an Wochenstunden für den Ganztagsschulbetrieb durch Lehrerwochenstunden abgedeckt. Aktuell besteht die Möglichkeit, bis zu 50 % der zusätzlichen Ganztagsstunden zu monetarisieren und dadurch qualitätsvolle Angebote außerschulischer Partner, z. B. aus den Bereichen Sport, Musik und Kunst, an die Schule zu holen.

Auch hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren mit der deutlichen Erhöhung der Zahl der Studienplätze für das Lehramt Grundschule an den Pädagogischen Hochschulen die Weichen gestellt, sodass jetzt von Jahr zu Jahr mehr Studienabsolventinnen und -absolventen in den Vorbereitungsdienst eintreten und danach als Bewerberinnen und Bewerber für den Schuldienst auch an Ganztagschulen zur Verfügung stehen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst setzt seine erfolgreiche, bereits im Herbst 2018 gestartete Werbe- und Informationskampagne #lieberlehtamt 2023 und 2024 fort. Der Relaunch der Kampagne mit neuem Look und neuem Slogan „Warum lange nachdenken, wenn Du Lehrer:in werden kannst?“ erfolgte im Juni 2023. Mit der Werbekampagne #lieberlehtamt ergänzt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seine Aktivitäten zur Gewinnung von künftigen Lehrkräften für das Studium. Zielgruppe der crossmedial angelegten Kampagne sind in erster Linie junge Menschen kurz vor dem Abitur, gleichwohl können auch Synergieeffekte erwartet werden mit Blick auf junge Menschen, die ein freiwilliges soziales Jahr an Schulen absolvieren und dadurch die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kennenlernen. Auch im Bereich der Berufsorientierung an Schulen soll der Beruf Lehrerin/Lehrer gezielt mit in den Blick genommen werden.

Um weitere Personengruppen zu erschließen und dem Mangel an Lehrkräften entgegenzuwirken, hat das Kultusministerium den an beruflichen Schulen seit vielen Jahren erfolgreichen Direkteinstieg in den Unterricht im April 2023 auch für das Lehramt Grundschule geöffnet. Darüber hinaus wirbt das Kultusministerium seit dem 17. Juli 2023 mit verschiedenen Motiven auf den sozialen Medien und seit dem 1. August 2023 auch mit Großflächenplakaten um Quereinsteiger für den Beruf als Lehrkraft.

10. inwieweit geplant ist, mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 die Ganztagsgrundschulen in einer Prüfung hinsichtlich Qualität der Betreuungs-, Bildungs- und Beteiligungsangebote zu unterziehen oder alternativ besonders herausragenden Ganztagsgrundschulen ein Zertifikat zu verleihen, ähnlich dem bereits bestehenden Zertifikat „Zertifizierte Ganztagschule mit exzellenter Praxis“;

Um die Qualitätsentwicklung von Ganztagschulen sowohl pädagogisch als auch organisatorisch zu unterstützen, wurde im Juli 2019 der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg als verbindliche Grundlage für die schulgesetzlich verankerten Ganztagschulen eingeführt.

Um die Schulen bei diesem herausfordernden Entwicklungsprozess zu begleiten, wurde ein breites Unterstützungssystem etabliert, das vom Kultusministerium und dem ZSL gemeinsam gesteuert wird und sich insbesondere durch die dialogische Zusammenarbeit von Schulverwaltung und Fachberatung Schulentwicklung mit der einzelnen Schule auszeichnet.

Sehr gute Ganztagschulpraxis soll durch das Zertifikat „Zertifizierte Ganztagschule mit exzellenter Praxis“ gewürdigt werden und damit die Qualität der einzelnen Schule hinsichtlich ihrer gut entwickelten Ganztagsbildung sichtbar machen. Ein Konzept zur Zertifizierung wurde vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) bereits erarbeitet und pilotiert.

11. inwiefern jede Grundschule Ganztagsbetreuung anbieten beziehungsweise die Umwidmung in eine Ganztagsgrundschule erfolgen muss oder ob es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ausreichend ist, pro Kommune ein entsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen anzubieten;

Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII richtet sich der Anspruch eines Grundschulkindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. § 24 Absatz 4 SGB VIII gibt nicht vor, welche Angebote der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitstellen muss und kann von diesem durch verschiedene Betreuungsangebote abgedeckt werden, solange diese nur anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII, also betriebserlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehend, sind.

Die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule ist damit rechtlich nicht zwingend erforderlich. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss allerdings sicherstellen, dass ein Kind, das und soweit es den Anspruch durch seine Personensorgeberechtigten geltend macht, werktäglich bis zu acht Stunden durchgehend durch entsprechende anspruchserfüllende Angebote gefördert werden kann.

12. wie sie den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Anspruch ganzjährig bis auf insgesamt vier Wochen auch in den Schulferien gültig ist, in den Schulferien jedoch alternative Betreuungs- und Bildungsangebote gefunden werden müssen und Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, zu gewährleisten gedenkt;

13. resultierend aus Ziffer 12, welche Akteure (Vereine, Horte, Organisatoren von Ferienprogrammen etc.) die Landesregierung plant miteinzubeziehen, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch in den Schulferien gewährleisten zu können;

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten in den Schulferien zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII entscheidet der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Einbindung der Akteure, die ein ent-

sprechendes Ferienangebot anbieten, könnte beispielsweise durch Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Akteuren erfolgen. Eine weitere Möglichkeit stellt der Ausbau der Hortangebote, die meistens auch eine Ferienbetreuung anbieten, dar.

14. ob die Landesregierung das Modell einer verbindlichen Ganztagsgrundschule (verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler) oder die Wahlform beziehungsweise das Modell der optionalen Ganztagsgrundschule (Wahlfreiheit des Betreuungsmodells für die Eltern) präferiert.

Die in § 4a Absatz 2 Schulgesetz verankerten Modelle der verbindlichen Form und der Wahlform der Ganztagsgrundschule sind gleichrangig. Die Landesregierung fördert beide Modelle. Die Entscheidung darüber, ob eine Ganztagsgrundschule in verbindlicher Form oder in Wahlform eingerichtet wird, obliegt dem zuständigen Schulträger.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport